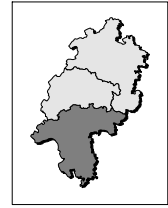


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX / 149.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. IX / 149.1	2. Juli 2021

**Antrag der Gemeinde Bischofsheim auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen /  
Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) und vom  
Landesentwicklungsplan Hessen 2000 aus Anlass der Aufstellung des  
Vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Darmstädter Straße / Hans-Dorr-Allee“**

**Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. IX / 149.1**

- I. Auf Antrag der Gemeinde Bischofsheim vom 12. April 2021 wird die Abweichung von den Zielen Z3.4.3-2 Abs. 1 Satz 1 (Zentralitätsgebot) sowie Z3.4.3-2 Abs. 4 (Integrationsgebot) des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen, sowie nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Kartendarstellung, die Bestandteil des Bescheides ist, zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
  1. Die Zulassung der Abweichung wird erst und ausschließlich dann wirksam, wenn eine erforderliche Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 bestandskräftig zugelassen bzw. bestätigt wurde, dass ein Verstoß gegen Ziele des Plans nicht vorliegt.
  2. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans ist der in Planung befindliche Geh- und Radweg Rüsselsheim – Bischofsheim angemessen zu berücksichtigen. Sofern an einen direkten Anschluss des Plangebietes an die Landesstraße L 3482 festgehalten wird, sind mit Hessen Mobil verkehrliche Maßnahmen abzustimmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Rad- und Fußgängerverkehrs im Kreuzungsbereich der Zufahrt mit dem o.g. Fuß- und Radweg gewährleisten.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann

Schriftführerin

Anlage: Fläche, für welche die Abweichung zugelassen wird.

